



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 03/2017

Datum: 17.01.2017

Datum	Inhalt	Seite
16.01.2017	Tierseuchenverordnung, Anordnung zum Verbot der Ausstellung von Vögeln aller Art im gesamten Gebiet des Kreises Borken vom 16.01.2017	1 - 3
13.01.2017	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2017	3 - 4

Tierseuchenverordnung
Anordnung zum Verbot der Ausstellung von Vögeln aller Art
im gesamten Gebiet des Kreises Borken vom 16.01.2017

- I. Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) wird für das Gebiet des Kreises Borken angeordnet:
Ausstellungen, Börsen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel oder andere gehaltene Vögel verkauft, gehandelt, zur Schau gestellt werden oder zusammen kommen, sind ab sofort verboten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- IV. Hinweis: Auf die mit Tierseuchenverordnungen vom 27.12.2016 und 11.01.2017 in dem festgesetzten Beobachtungsgebiet (Isselburg und Teile von Bocholt) angeordneten Einschränkungen wird hingewiesen.

Begründung:

I.

Seit dem 08.11.2016 wurden über 700 Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI), Subtyp H5N8 in Wildvögeln in fast allen Bundesländern nachgewiesen. Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in mehreren Bundesländern betroffen. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde bei zahlreichen Wildvögeln sowie in mehreren Hausgeflügelbeständen HPAI nachgewiesen. Betroffen ist auch das Gebiet des Kreises Borken. Durch 2 Ausbrüche in den Nachbarkreisen Wesel und Kleve sind Teile des Kreises Borken bereits als Beobachtungsgebiet festgesetzt worden, so dass dort Einschränkungen in der Haltung von Geflügel und Vögeln anderer Art gelten. Darüber hinaus wurde mit Tierseuchenverordnungen vom 18.11. und 20.12.2016 ein kreisweites Aufstallungsgebot angeordnet. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist weiterhin anzunehmen.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

S. 147) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Geflügelbestände zuständig.

Zu I.:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer I angeordneten Maßnahmen im gesamten Gebiet des Kreises Borken ist § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Danach kann ich zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung weitergehende Maßnahmen anordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind.

Die Anordnung der Maßnahme zu I. ist zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung erforderlich. In Anbetracht der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 22.12.2016 soll sichergestellt werden, dass Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art während der aktuellen Bedrohungslage durch die Geflügelpest nicht nur mit Geflügel weiterhin unterbleiben, sondern auch mit Vögeln anderer Art.

Bei der im Wildvogelbestand und einigen Nutztiergeflügelbeständen festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAI H5N8 bei Wildvögeln ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Die Häufung der Verbreitungsfälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln, hier insbesondere nun auch im Nachbarkreis Wesel sowie den Ausbrüchen in Nutzgeflügelbeständen in den Kreisen Wesel und Kleve, machen eine neue Risikobewertung erforderlich.

Gerade von Ansammlungen von Vögeln jeder Art und Publikum, wie bei Ausstellungen und –märkten oder ähnlichen Veranstaltungen, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potentielles Risiko der Erregerverbreitung aus, da hier Aussteller und Besucher aus unterschiedlichen Regionen anreisen. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit dem Infuenza-Virus H5N8 für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen wird es als notwendig angesehen, die Vogelausstellungen und –märkte oder ähnliche Veranstaltungen zu untersagen. Dies gilt in gleichem Maße für überregionale Veranstaltungen, wie auch auf Kreis- oder Gemeindeebene.

Am 09.01.2017 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW eine landesweite Untersagung von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen von Vögeln jeglicher Art verfügt.

In Anbetracht des geschilderten Seuchengeschehens und des aktuellen Standes, der rasanten Ausbreitung und der Gefahr, die durch Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen ausgeht, ist die generelle Untersagung solcher Veranstaltungen bis auf weiteres eine geeignete und erforderliche Maßnahme, die in Hinblick auf Zweck und Auswirkungen für Betroffene angemessen ist.

Zu II.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel und auch Vögel anderer Arten in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Haltern von Geflügel bzw. Vögeln anderer Arten am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in III. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats, nachdem er bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erheben. Den Widerspruch reichen Sie bitte schriftlich bei dem Landrat des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, bei den Verwaltungsstellen in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93 oder in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1 oder der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnitzstr. 10, 46559 Recklinghausen, ein. Sie können die genannten Stellen auch aufsuchen und Ihren Widerspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die virtuelle Poststelle des Kreises Borken übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landrat@vps.kreis-borken.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48128 Münster beantragen – § 80 Abs. 5 VwGO.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Borken abgerufen werden (www.kreis-borken.de).

Borken, den 16.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Im Auftrag
gez.
Dr. Albert Groeneveld
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2017

Die Jägerprüfung 2017 bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken findet an folgenden Terminen statt:

1. Schriftliche Prüfung:

Montag, 24.04.2017, 15.°° Uhr in Ahaus und Borken

2. Schießprüfung:

Jägerprüfungsausschuss Ahaus: Mittwoch, 26.04.2017 in Ahaus ab 9.°° Uhr und in Coesfeld-Flamschen ab 14.°° Uhr

Jägerprüfungsausschuss Borken: Mittwoch, 26.04.2017 in Coesfeld-Flamschen ab 9.°° Uhr

3. Mündlich-praktische Prüfung:

Donnerstag, 27.04.2017 bis Mittwoch, 03.05.2017 in Ahaus und Borken, jeweils ab 8.°° Uhr

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum

24.02.2017

an den Landrat des Kreises Borken - Untere Jagdbehörde -, Burloer Str. 93, 46325 Borken, zu richten. Dort sind auch die Antragsvordrucke erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
- b) ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
- c) bei Minderjährigen, die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Prüfungsgebühr: Für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines ist eine Gebühr von 250,00 € zu zahlen.

Bewerber, die bei Beginn der Prüfung (24.04.2017) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss, dürfen von mir nicht zur Prüfung zugelassen werden.

46325 Borken, 13.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering